Für das Strafrecht, das Strafprozeßrecht, das Zivilrecht, das Zivilprozeßrecht und das Familienrecht käme eine Übernahme des BRD-Rechts in Betracht, allerdings auch hier nicht unbesehen - ohne Streichung bzw. Anpassung bestimmter Tatbestände.

Bei prinzipieller Übernahme des StGB der BRD sollten zumindest die §§ 218 und 175 (die Schwangerschaftsabbruch und Homosexualität unter Männern unter Strafe stellen) gestrichen werden, das Demonstrationsrecht sollte reformiert werden.

- Wir sind weiter der Meinung, daß eine Reihe von unzumutbaren BRD-Rechtsentscheidungen, insbesondere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, für das Gebiet der DDR als nicht zutreffend erklärt werden müssen. Das betrifft u.a. das Urteil zum Grundlagenvertrag und andere Urteile, die von der Identität der BRD mit dem Deutschen Reich ausgehen; Urteile, die nicht genügend Schranken setzen gegen Eigentümerwillkür und sozialwidrigen Gebrauch von Eigentum (z. B. Urteil gegen Pflege-, Behinderten- und Asylbewerberheime, die nicht in "reinen Wohngebieten" errichtet werden dürfen); das Urteil, wonach das Interesse des Wohnungseigentümers an einer wirtschaftlichen Verwertung des vermieteten Wohnraums als dringender Eigenbedarf gilt und somit den Mieter zur Räumung verpflichtet; den "Radikalenerlaß" sowie die ihn bestätigende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe; Bestätigung der Rechtmäßigkeit von Aussperrungen, auch "kalter Aussperrungen",durch das Bundesarbeitsgericht als Herstellung angeblicher "Waffengleichheit" oder die Urteile zum § 218 StGB und zum § 175 StGB, die als verfassungsgemäße Tatbestände bestätigt wurden.

Aus der Sicht der DDR sollte u.E. weiter eine Reihe von Rahmenbedingungen vereinbart werden, die spezifische Interessen der DDR und ihrer Bürger berücksichtigt (abgesehen von außenpolitischen Fragen, wie die völkerrechtlichen und außenpolitischen Verpflichtungen der DDR abzuwickeln sind).

- Mit dem Beitritt der DDR kommen zum Bund ökonomisch schwache Länder hinzu. Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat sind so eindeutig, daß in allen Fragen eine ständige Majorisierung der DDR-Länder vorprogrammiert ist. Daher sollte zumindest für eine Über-

Das Treuhandgesetz – wie ist unsere Position?

– Aus der Kommission Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik beim Parteivorstand –

PID hat sich wiederholt zur Perspektive des Volkseigentums und in diesem Zusammenhang zum Entwurf eines Treuhandgesetzes geäußert. Nun hat die Volkskammer nach drei Lesungen am 17. Juni 1990 das »Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)« – veröffentlicht im Gesetzblatt Teil I, Nr. 33, vom 22. Juni 1990 – beschlossen.

Gegenüber den zunächst vorliegenden Entwürfen der Regierung wurden **eine Reihe wichtiger Verbesserungen erreicht**, für die sich auch die Vertreter der PDS in den Ausschüssen eingesetzt haben. **Dennoch konnte unsere Fraktion diesem Gesetz nicht zustimmen, weil mit ihm wichtige – im Interesse der DDR und ihrer Bürger liegende – Fragen nicht oder nur unvollkommen geklärt wurden.**

Zu den erreichten Verbesserungen gehören

– die stärkere Einbeziehung der gewählten Volkskammer u. a. durch die Verpflichtung der Regierung, die Satzung der Treuhandanstalt der Obersten Volksvertretung zur Bestätigung vorzulegen, regelmäßig die Volkskammer über die Ergebnisse der Arbeit auf diesem Gebiet zu informieren sowie die Festlegung in § 4 Absatz 2 des Gesetzes, in den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt 2 Mitglieder der Volkskammer, darunter ein Mitglied auf Vorschlag der Opposition, zu entsenden;

– die Festlegung in einem Beschluß der Volkskammer, wonach »bei einer Vereinigung beider deutscher Staaten das Vermögen und die Rechte der Treuhandanstalt auf die Länder übergehen, die dann auf dem Gebiet der DDR bestehen«;

– die Regelung der Mitbestimmung der Werktätigen durch den § 10 Absatz 2, wonach die in den Kapitalgesellschaften vertretenen Gewerkschaften das Vorschlagsrecht für die Arbeitnehmervertreter in den zu bildenden Treuhand-Aktiengesellschaften haben;

– die Aufnahme von Aufträgen an die Regierung zur Bewertung des volkseigenen Vermögens nach marktwirtschaftlichen Kriterien.

Die PDS hat sich von Beginn an für eine zügige Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften – also eine **privatrechtliche** Form des Gemeineigentums – eingesetzt, weil das eine notwendige Voraussetzung für die Arbeit dieser Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ist. Sie zieht auch den Einsatz von Erlösen aus dem effektiven Verkauf von Teilen des Volksvermögens für notwendige Strukturanpassungen und Sanierungsmaßnahmen nicht in Zweifel. Nicht dagegen richten sich also unsere Einwände!

Was sind die Hauptgründe, weshalb die PDS-Fraktion diesem Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht zustimmen konnte?

1. Im § 1 wird formuliert: »Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.« **Das widerspricht unserer Forderung nach Chancengleichheit aller Eigentumsformen.**

Es wird zwar die Möglichkeit anderer Eigentumsformen eingeräumt; die Aussagen, um was es sich dabei konkret handeln soll, sind jedoch bis auf wenige Ausnahmen (Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn, Verwaltung der Wasserstraßen, Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes) unpräzis.

Selbst in der BRD gibt es neben Privateigentum Eigentum des Bundes, der Länder und Kommunen – und natürlich auch genossenschaftliches Eigentum. Übrigens heißt es in einem dieser Tage als Informationsmaterial zum Staatsvertrag verteilten Papier, das offiziell als »Information der Regierungen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland« bezeichnet wird, unter Punkt 23: »In der Zukunft wird öffentlich-rechtliches, genossenschaftliches und privates Eigentum gleichberechtigt nebeneinander bestehen.«

Deshalb fordern wir, mit der der Volkskammer vorzulegenden Satzung der Treuhandanstalt eindeutig zu klären, **welcher Teil** des volkseigenen Vermögens zu privatisieren und nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft zu verwerten ist und parallel dazu durch Gesetzesvorlagen der Regierung zu klären, welcher Teil des volkseigenen Vermögens künftig **im Interesse des Gemeinwohls als Eigentum des Staates, der Länder oder als spezielle Staatsunternehmen bestehen soll.**
Dazu müßten neben den in § 1 Absatz 5 genannten Rechtsträgern Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn, Verwaltung der Wasserstraßen, Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes gehören

– Bodenschätze und Naturreichtümer;
– der Festlandsockel, Talsperren und große Gewässer;
– überregionale Netze der Elektroenergieübertragung, überregionale Gasnetze, überregionale Trinkwasser- und Abwassernetze, (in diesem Zusammenhang wäre zu entscheiden, wie sich der Staat bzw. die Länder an Großunternehmen der Energieerzeugung beteiligen, damit ein Einfluß im Interesse des Gemeinwohls genommen werden kann);
– Kulturgüter sowie bestimmte staatliche oder ländereigene Forschungs-, Bildungs-, medizinische und kulturelle Einrichtungen;
– staatliche Vermögenswerte, darunter die bisherige staatliche Verwaltung der Staatsreserve.

Zu regeln wäre ferner, welcher Teil des Volksvermögens einschließlich des volkseigenen Wohnungsbestandes **den Städten und Gemeinden entsprechend § 1 Absatz 1 als Eigentum übertragen wird.** Das bildet eine entscheidende Grundlage für die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung.

Geklärt werden muß die Treuhandschaft und künftige Eigentumsstruktur des volkseigenen Grund und Bodens:

– Welcher Teil ist den durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaften entsprechend § 11 Absatz 2 als Eigentum zu übertragen?
– Welcher Teil von Grund und Boden, der kommunalen Aufgaben dient, wird entsprechend § 1 Absatz 1 den Gemeinden und Städten als Eigentum und damit zur selbständigen Verfügung übertragen?
– Welcher Teil verbleibt entsprechend § 1 Absatz 1 und 5 in Eigentum des Staates, der zu bildenden Länder bzw. von Staatsunternehmen?

2. Die PDS stimmte gegen den Gesetzentwurf, weil sie schwerwiegende Bedenken zu der Art und Weise der Privatisierung hat. Wenn nicht kurzfristig konkrete Durchführungsverordnungen in Kraft gesetzt werden, besteht die Gefahr, daß nicht eine Privatisierung von Teilen des volkseigenen Vermögens zur Sanierung und Strukturanpassung der Wirtschaft der DDR aus den erzielten Erlösen erfolgt, sondern eine Enteignung zugunsten des westdeutschen Kapitals. Dazu kommen in jüngster Zeit Forderungen – z. B. des Bonner Staatssekretärs im Bundesjustizministerium Kinkel –, aus dem Treuhandvermögen auch die Entschädigungsleistungen gegenüber ehemaligen Eigentümern zu finanzieren.

Wir vertreten folgenden Standpunkt:

– **Vorausstzung für die Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens** nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft durch die Treuhandanstalt sind
• die **juristische Kontrolle der Rechtmäßigkeit des volkseigenen Vermögens in** Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der BRD und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990.
Diese Erklärung muß in den Rechtsvorschriften für die Vereinigung der beiden deutschen Staaten festgeschrieben werden, wonach bei einer Vereinigung beider deutscher Staaten das Vermögen und die Rechte der Treuhandanstalt auf die Länder übergehen, die dann auf dem Gebiet der DDR bestehen;
• **eine Bewertung des volkseigenen Vermögens einschließlich Grund und Boden nach marktwirtschaftlichen Kriterien.**
Dabei muß gesichert werden, daß der den Kapitalgesellschaften zu Eigentum übertragene Grund und Boden als Eigenkapital in die Bilanz aufgenommen wird.

– **Ein Verkauf von volkseigenem Vermögen sollte entsprechend der konkreten wirtschaftlichen Situation so gestaltet werden, daß maximale Erlöse im Interesse der DDR ermöglicht werden. Das erfordert u. a.,**
• **einen zeitlichen Rahmen für den beabsichtigten Verkauf vorzusehen;**
da die Eröffnungsbilanzen der Kapitalgesellschaften laut § 20 Absatz 1 erst bis 31. Oktober 1990 der Treuhandanstalt vorzulegen sind, dürfte im Prinzip vor Abschluß dieser Arbeiten kein Verkauf stattfinden, um eine Veräußerung von Volksvermögen unter seinem Wert zu verhindern;

• über **internationale Ausschreibungen** die Möglichkeit zu schaffen, aus Bewerbern des Inlands, der BRD und anderer Staaten den für die DDR günstigsten Käufer auswählen zu können;
• den **Verkauf von Anteilen** – auch in Auswertung internationaler Erfahrungen bei der Reprivatisierung von Staatsunternehmen – **über einen zu bestimmenden Zeitraum vorzusehen**, um im Ergebnis von Modernisierungs-, Strukturanpassungs- und Sanierungsmaßnahmen **steigende Marktwerte zu realisieren**.

– **Mit der Satzung der Treuhandanstalt sind die in § 5 getroffenen Aussagen zur Verwendung der Einnahmen der Treuhandanstalt zu präzisieren**:
• Die Erlöse der Treuhandanstalt werden für die Sanierung von Unternehmen einschließlich der Refinanzierung der dafür aufzunehmenden Kredite benötigt. Wettbewerbsfähige Unternehmen sind die entscheidende Grundlage für die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen und hohe Steuereinnahmen des Staates.
Der Einsatz von Erlösen im Staatshaushalt sollte für genau zu definierende Zwecke staatlich zu fördernder Anpassungsmaßnahmen z. B. im Bereich der Infrastruktur, Umschulungsprogramme u. ä. begrenzt werden.
• Die in § 5 Absatz 2 getroffenen Aussagen zu **verbrieften Anteilsrechten der Bürger am volkseigenen Vermögen** in Bezug auf im Verhältnis 2 : 1 umgestellte Sparguthaben sollten inhaltlich und terminlich konkretisiert werden. Allen Bürgern der DDR könnten – z. B in Abhängigkeit von den geleisteten Arbeitsjahren – zunächst nur Anteilsrechte verbrieft werden. Die Treuhandanstalt müßte mit den Anteilen der Bürger gewinnorientiert arbeiten, so daß zu einem späteren Zeitpunkt die Anteilsrechte in konkrete Vermögensanteile der Bürger der DDR mit entsprechenden Rechten umgewandelt werden können.

– **Mit der Satzung der Treuhandanstalt sollten Kriterien für die Sanierung und Strukturanpassung sowie die dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen vorgelegt werden. Zu ermitteln ist zum einen, welche Unternehmen aus eigener Kraft durch den Einsatz von Eigenmitteln, Krediten und Kapitalbeteiligungen wettbewerbsfähig sind bzw. in einer kurzen Übergangszeit wettbewerbsfähig werden, ohne daß dafür zunächst Privatisierungserlöse der Treuhandanstalt eingesetzt werden müssen.**

Zum anderen gilt es festzustellen, bei welchen sanierungsfähigen Betrieben entsprechend § 2 Absatz 6 die Strukturanpassung an die Erfordernisse des Marktes durch die Treuhandanstalt so gefördert wird, daß diese Unternehmen in einer Übergangszeit von 3 Jahren wettbewerbsfähig werden.
Für diese Unternehmen ist die Ausarbeitung konkreter Sanierungsprogramme mit direkter Unterstützung durch das Wirtschafts- und Finanzministerium, die Treuhandanstalt sowie unter Einbeziehung unabhängiger Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Vertreter der Banken erforderlich. Auch für solche sanierungsfähige Betriebe sollten nach Möglichkeit Unternehmen aus der BRD und anderen Ländern zunächst für eine **Kapitalbeteiligung** und damit -aufstockung gewonnen werden. Schließlich muß Klarheit darüber gewonnen werden, **welche Unternehmen oder Unternehmensteile sich als nicht sanierungsfähig erweisen**. Dabei ist besondere Sorgfalt bei der Prüfung aller Umstände erforderlich, bevor eine für die Belegschaft so folgenschwere Entscheidung getroffen wird. Durch gründliches Abwägen sollten alle Chancen – einschließlich der Aufnahme einer völlig anders gearteten Produktion – überdacht werden. Auf jeden Fall sind konkrete Programme erforderlich, die durch **rechtzeitige Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsprojekte** auf die Beschäftigung der durch Betriebsstillegungen freigesetzten Werktätigen gerichtet sind. Dort, wo sich Beschäftigungsprobleme territorial konzentrieren, sind **Regionalförderungsprogramme** in Zusammenarbeit von Wirtschaftsministerium und Ländern erforderlich, die den zentralen Einsatz von Erlösen der Treuhandanstalt als auch des Staatshaushaltes für eine wirtschaftsfördernde Infrastruktur beinhalten.

– **Mit der Satzung der Treuhandanstalt muß auch beantwortet werden, wer über den Verkauf von volkseigenem Vermögen entscheiden kann.**

Ausgehend vom Wertumfang der zu veräußernden Geschäfts- oder Vermögensanteile und von den damit verbundenen Konsequenzen für die Entwicklung der betreffenden Unternehmen einschließlich der sozialen Belange der Werktätigen sollte ein Rahmen dafür gesetzt werden, was durch
– die Unternehmen selbst
– die Treuhand-Aktiengesellschaften
– den Vorstand der Treuhandanstalt
– den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt
entschieden werden kann.
Gleichzeitig sollte erwogen werden, umfangreiche Reprivatisierungen, die große Unternehmenseinheiten bzw. ganze Branchen betreffen, durch Gesetz zu beschließen.

Arbeitskampfrecht in der BRD zu Lasten der Werktätigen

– Aus der Kommission Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik beim Parteivorstand –

Mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ab 1. Juli 1990 soll der DDR BRD-Recht übergestülpt werden, das in vielem zum Nachteil der Werktätigen ist. Das gilt auch für die rechtliche Regelung von Arbeitskämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wie ist die Situation in der BRD auf diesem Gebiet?

Das Arbeitskampfrecht der Bundesrepublik kennt drei Formen: Streik, Aussperrung, kalte Aussperrung.

• Das **Streikrecht** ist im Grundgesetz der BRD – im Gegensatz zu einigen Landesverfassungen – nicht verankert. Im Artikel 9, Absatz 3 des Grundgesetzes heißt es lediglich: »Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.«

Ein Streikrecht haben nur und ausschließlich die Gewerkschaften. Sie dürfen davon auch nur als letztes Mittel Gebrauch machen, das heißt, dem Streik muß eine Vielzahl von Kampfmaßnahmen vorausgehen, wie Information der Arbeitnehmer über die betreffende Situation durch Flugblätter, Ifoblätter, Belegschaftsversammlungen, Warnstreiks u. a. Grundsätzlich sind Streiks auch nur zur Durchsetzung tarifpolitischer Vorhaben erlaubt. Deshalb werden Solidaritätsstreiks, Generalstreiks, Boykottaktionen oder gar Streiks zur Bekräftigung politischer Vorstellungen als rechtswidrig angesehen, wofür man die Gewerkschaften schadenersatzpflichtig machen kann.

• Den Arbeitgebern der BRD ist das **Aussperrungsrecht** zugebilligt. Es räumt den Unternehmern die Möglichkeit ein, im Falle eines Streiks die streikenden Arbeiter und Angestellten auf die Straße zu setzen, Lohn- und Gehaltszahlungen einzustellen. Die Aussperrung ist also eine wirksame Waffe für die Unternehmer, die das